

Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses für Trinkwasser

 <p>WASSERVERBAND Garbsen-Neustadt</p> <p>Gehrbreite 10 - 12 • 30823 Garbsen Postfach 11 04 28 • 30804 Garbsen</p>	<p>Geschäftszeiten: Mo. - Mi. 7:00 - 16:00 Uhr Do. 7:00 - 15:00 Uhr Fr. 7:00 - 13:00 Uhr</p> <p>Telefon: 05137 8799-0 Telefax: 05137 8799-99 E-Mail: service@wvgn.de</p>	<p>Eingangsstempel</p>
--	--	------------------------

Bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen!

Grundstückseigentümer und ggf. Bauherr (Antragsteller) - Name, Vorname			
Derzeitige Wohnanschrift der/des Grundstückseigentümer(s) und ggf. Bauherr (Antragsteller)			
Telefon		Telefon	
Straße, Haus-Nummer des anzuschließenden Objektes		Gemarkung	Flur
PLZ, Ort / Ortsteil des anzuschließenden Objektes			
Bitte Zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> Erstellung eines Hausanschlusses <input type="checkbox"/> Bauwasseranschluss* (Pauschale) <input type="checkbox"/> Ich bestätige Bauleistender im Sinne des § 13b UStG zu sein.	Zu versorgen ist ein: <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Landwirt	<input type="checkbox"/> Personen

Für die Bearbeitung des Auftrages werden folgende Unterlagen benötigt:

1 amtlicher Lageplan des Grundstückes, Maßstab 1:500, mit allen Grenzen und Gebäuden.

1 Keller- oder Hausgrundriss mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes.

Nur bei Benutzung von fremden Grundstücken, Privatstraßen oder Zuwegungen beizufügen:

Kopie des Baulastenblattes oder der Grunddienstbarkeit, hier ausreichend Kopie vom Notar über die Lasten und Beschränkungen der/des betreffenden Flurstücke(s).

Nur bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben:

1 Berechnungsplan und Berechnung der Hauswasserinstallation nach der Berechnungsanleitung zur DIN 1988. Die Berechnungsformulare sind Bestandteil des Auftrages. Sie sind durch einen fachkundigen Planer oder die Installationsfirma auszufüllen.

Das Formblatt "Fertigmeldung einer Trinkwasseranlage" wird Ihnen kostenlos mit dem Bestätigungsschreiben zugeschickt. Dieses geben Sie bitte an den ausführenden Installateur weiter.

Die Ergänzenden Bestimmungen zu den AVB Wasser V (Versorgungsbedingungen) und die Preise des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. erkenne(n) ich/wir für mich/uns als verbindlich an. Die AVB Wasser V einschl. der "Ergänzenden Bestimmungen und Preise des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge." ist mir/uns mit dem Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses für Trinkwasser zugestellt worden. Die ergänzenden Bestimmungen einschl. der AVB Wasser V liegen zudem zur Einsichtnahme beim Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. aus.

Die Installationsarbeiten sind von einem Fachbetrieb auszuführen, der in unserem Installateurverzeichnis geführt wird. Die widerrechtliche Beschädigung oder das Entfernen des Pass-Stückes wird dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Der Wasserverband behält sich eine Besichtigung der Installation im Rohbauzustand vor. Mauerdurchführungen und Leerrohre sind bauseits zu verlegen. Nur nach Eingang der Fertigmeldung durch den Fachbetrieb kann der Wasserzähler vom Wasserverband eingebaut werden.

Mit der Anbringung von Hinweisschildern an meinem/unserem Gebäude bin ich/sind wir einverstanden. Die zur Abrechnung anfallenden Daten werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Betreiberhinweis: Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserhausinstallation ist der Hauseigentümer verantwortlich. Wir empfehlen, regelmäßige Wartungen vorzunehmen.

* Der Bauwasseranschluss wird höchstens für 12 Monate zur Verfügung gestellt.

Sind Grundstückseigentümer und Bauherr (Antragsteller) zum Zeitpunkt der Beantragung nicht identisch, sind die Unterschriften beider Parteien erforderlich.



Merkblatt

zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

nach § 13b UStG

Die Umsatzbesteuerung von Bauleistungen, die ab dem 01.10.2014 erbracht werden, ist gesetzlich neu geregelt worden. Sie sind davon betroffen, wenn Sie als Leistungsempfänger

- Unternehmer sind und
- nachhaltig Bauleistungen i.S.d. § 13b UStG erbringen und
- die Bescheinigung „USt 1 TG“ vorlegen können.

In diesem Fall sind Sie nach § 13b Abs. 1 UStG verpflichtet, die auf unsere Leistungen anfallende Umsatzsteuer selbst zu ermitteln, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen.

Um unsere Abrechnung im Sinne des § 13b UStG korrekt ausstellen zu können, bitten wir Sie, uns auf unseren Auftragsformularen (Herstellung eines Hausanschlusses für Trinkwasser, Umliegung/Änderung des Hausanschlusses für Trinkwasser) mitzuteilen, ob Sie als Bauleister im Sinne des § 13b UStG gelten. Des Weiteren bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihrer Bescheinigung „USt 1 TG“ mitzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge., 01.10.2014



Sebastian Kratz
Kfm. Leiter / Stellvertr. GF



Uwe Bock
Leiter Rechnungswesen



VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)

- § 1 Gegenstand der Verordnung
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Bedarfsdeckung
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung der Versorgungsunterbrechungen
- § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 7 Verjährung - aufgehoben -
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschüsse
- § 10 Hausanschluss
- § 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 12 Kundenanlage
- § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 14 Überprüfung der Kundenanlage
- § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten
- § 16 Zutrittsrecht
- § 17 Technische Anschlussbedingungen
- § 18 Messung
- § 19 Nachprüfung der Meßeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Berechnungsfehler
- § 22 Verwendung des Wassers
- § 23 Vertragsstrafe
- § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln
- § 25 Abschlagszahlungen
- § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
- § 27 Zahlung, Verzug
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Sicherheitsleistung
- § 30 Zahlungsverweigerung
- § 31 Aufrechnung
- § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
- § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- § 34 Gerichtsstand
- § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser
- § 36 Berlin-Klausel - aufgehoben -
- § 37 Inkrafttreten

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

1. Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 und 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
2. Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
3. Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
2. Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
2. Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
2. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
3. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
4. Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstel-

lung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind, 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
4. Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
5. Leitet ein Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
6. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung - aufgehoben –

Durch Artikel 19 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09. Dezember 2004.

§ 8 Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich oder Versorgungsgebiet angeschlossen werden können.
4. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
5. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
6. Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
2. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
3. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

4. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - o die Erstellung des Hausanschlusses,
 - o die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
 zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
5. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
6. Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
7. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
8. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - o das Grundstück unbebaut ist oder
 - o die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - o kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
4. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
4. Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebnahme der Kundenanlage

1. Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
3. Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Lieferprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

1. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
2. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und de-

ren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

1. Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

1. Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der

sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

1. Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
3. Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

1. Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vo-

rauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen.

3. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlungen verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
3. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 1) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - 2) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

1. Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
3. Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
4. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
5. Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung ein-

zustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
4. Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
2. Das gleiche gilt,
 - wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - wenn der Kunde nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

1. Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
2. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel - aufgehoben -

- ~~1. Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.~~

§ 37 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
2. Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
3. § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980 Der Bundesminister für Wirtschaft Lambsdorff

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWASSERV

Allgemeines

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) gelten diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- (2) Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für den WVGN technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, anderenfalls kann der Anschluss zu diesen Ergänzenden Bestimmungen versagt werden.
- (3) Der WVGN verlegt sein Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentlichen Flächen. In besonderen Fällen können auch befestigte Privatwege, die mindestens 3 Meter breit sind, verrohrt werden. Bei Verlegungen im privaten Bereich sind dingliche Rechte oder vergleichbare Nutzungsrechte zu vereinbaren.
- (4) Zur Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z. B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen) ist der WVGN nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- (5) Der WVGN erhebt Daten seiner Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Soweit der WVGN mit der Berechnung und Einziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung beauftragt ist, übermittelt der WVGN Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen. Darüber hinaus erhebt der WVGN Daten für sonstige Zwecke im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.
- (6) Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass der WVGN als Trinkwasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der WVGN schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Vertragspartner. Der Kunde teilt dem WVGN auf elektronischen oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit, der schriftliche Antrag kann formlos erfolgen. Daraufhin erhält der Kunde die Abschlagsmitteilung, mit der auch der Abschluss des Versorgungsverhältnisses bestätigt wird. Damit gilt der Versorgungsvertrag als zustande gekommen und der Kunde erkennt die AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bestimmungen als Vertragsinhalt an.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Kunde sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVGN besteht nicht.

- (3) Teilt sich das Eigentum in Miteigentumsanteile, d. h. in mehrere im Verhältnis einbezogene Eigentümer auf, ist der WVGn uneingeschränkt berechtigt, die ihm zustehenden vertraglichen Rechte gegenüber der Gemeinschaft der Eigentümer als Vertragspartner geltend zu machen.
- (4) Wird Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den WVGn über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein expliziter Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bestimmung auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen können einschließlich der Anlagen geändert oder ergänzt werden. Die Anlagen sind Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen. Die Veröffentlichung der Ergänzenden Bestimmungen, Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes findet in vollständiger Form im Amtsblatt der Region Hannover statt. Diese können des Weiteren auf der Homepage des WVGn (www.wvgn.de) eingesehen und abgerufen oder beim WVGn direkt angefordert werden. In den regionalen Zeitungen des Verbandsgebietes wird auf die aktuellen Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen hingewiesen. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVGn.

§ 3

Erhebung von Baukostenzuschüssen

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Zu den Verteilungsanlagen gehören insbesondere Haupt- und Ortsnetzleitungen, Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen.
- (2) Es werden die Fälle „Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich“ (siehe § 4) sowie „Baukostenzuschüsse in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich“ (siehe § 5) unterschieden.
- (3) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV), wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen des WVGn verstärkt oder erweitert werden müssen. Der WVGn setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.
- (4) Der WVGn kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (5) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so kann der WVGn mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse treffen.
- (6) Der Baukostenzuschuss ist zusammen mit den Herstellungskosten nach Erstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz des WVGn zu zahlen.

§ 4

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage des WVGW in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich hergestellt werden und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses auf Basis des Grundbetrages und des Frontmeterbetrages nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes sowie unter Berücksichtigung des Rohrquerschnittes (Innendurchmesser). Die Beträge sind dem Preisblatt zu entnehmen.
- (2) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere vom WVGW verrohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnungsmaßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des jeweiligen Grundstückes. Es wird mindestens eine Frontlänge von 15 m zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an die vom WVGW verrohrte Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), gelten die gleichen Grundsätze zur Berechnung von Baukostenzuschüssen.

§ 5

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Soll ein Anschluss an eine Verteilungsanlage des WVGW in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich hergestellt werden oder ist wegen der Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich, so werden zur Ermittlung des Baukostenzuschusses 70 v.H. der Kosten für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zugrunde gelegt.
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienen.
- (3) Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des WVGW gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen:
 - 4.1 Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an der vom WVGW verrohrten Straße grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt. Bei

Grundstücken, die an zwei oder mehrere vom WVGn verrohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.

- 4.2 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an den vom WVGn verrohrten Straßen grenzen.

- (5) Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times F/G \times B$$

Dabei bedeuten:

F = Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich.

§ 6

Hausanschluss

(zu § 10 Abs. 1 – 3 AVBWasserV)

- (1) Der WVGn bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Der WVGn ist Eigentümer des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Der WVGn lässt diese von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen.
- (3) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVGn jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim WVGn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen.
- (6) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der WVGn vom Verteilungsnetz abtrennen. Der Anschlussnehmer wird mit der damit verbundenen Kündigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages fristgerecht informiert.
- (7) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Hausanschluss. Der WVGn kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (8) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses

Grundstückes einen separaten Hausanschluss (siehe auch § 3 TAB). Der WVGN kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen.

§ 7

Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse

(zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Kostenerstattung erfolgt pauschal gemäß Preisblatt. Die Rechnungsstellung durch den WVGN erfolgt nach Fertigstellung der technischen Maßnahme für den Hausanschluss. Erst hierauf hat der Kunde den fälligen Betrag zu entrichten.
- (2) Wird der Grundstücksanschluss gemeinsam mit anderen Versorgungs-, ggf. auch Entsorgungsleitungen in einen gemeinsamen Graben verlegt, werden gesonderte Kostensätze entsprechend dem Preisblatt in Rechnung gestellt.
- (3) In den Fällen, in denen der WVGN unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses gilt Abs. 1.
- (4) Eine Herstellung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 2. Die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss von dem WVGN antragsgemäß oder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bestimmungen abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die Umlegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Umlegungen oder Änderungen des Hausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 2. Ist der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch eine sonstige Veränderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst, so hat er die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu tragen.
- (6) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVGN und die Aufwendungen Dritter, denen sich der WVGN bedient. Dazu gehören u.a. die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verwaltungskosten sowie Nebenkosten.

- (7) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Hausanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt der WVGn dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt der WVGn in der Rechnung fest.
- (8) Der WVGn kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 8

Messeinrichtung

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Grundsätzlich wird für jeden Hausanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert der WVGn auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
 1. an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 2. ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 3. für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

§ 9

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Der WVGn ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Länge des Hausanschlusses von dem Abzweig der Hauptversorgungsleitung zur Hausanschlussmesseinrichtung **30 Meter** überschreitet oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Schachtes bestimmt der WVGn im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers. § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Schachtes verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

§ 10

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung des beim WVGn erhältlichen Vordrucks beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch den WVGn.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten der WVGn. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen des WVGn für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

§ 11

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des WVGn und/oder beauftragte Dritte. Der WVGn kann den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem WVGn mitzuteilen.
- (2) Der WVGn ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVGn angeforderte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung des WVGn orientiert sich dann am Verbrauchsergebnis des Vorjahres. Der WVGn kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom WVGn geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (3) Der WVGn ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden. Absatz 1 gilt analog.

§ 12

Einschränkung der Versorgung

- (1) Der WVGn kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist. Für Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann der WVGn für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus er nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.

- (2) Der WVGn kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Besprengen von Gärten und Grünflächen, Füllen von Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird u. a. durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk oder durch Plakatanschlag sowie auf der Homepage des WVGn bekannt gemacht.
- (3) Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung ist der WVGn berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

§ 13

Bauwasser, Sonderanschlüsse

- (1) Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die vorgezogene Hausanschlussleitung. Die Dauer des Bauwasseranschlusses ist auf 12 Monate begrenzt und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (2) Für Bauwasser werden folgende Mengen pauschal nach dem aktuellen Arbeitspreis zugrunde gelegt:
 1. für ein Fertighaus 20 m³
 2. für ein Einfamilienhaus 40 m³
 3. für ein Mehrfamilienhaus je Wohneinheit 25 m³
- (3) Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn
 1. kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist und
 2. die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z. B. Frostgefahr).
- (4) Die Bereitstellung von Löschwasseranschlüssen (Hydranten) erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen.
- (5) Die Kosten für die Berechnung der Löschwasserbereitstellung werden dem Kunden separat gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- (6) Falls Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre des WVGn zu benutzen. Der Benutzer haftet für Schäden am Standrohr und Wasserverluste. Für jedes ausgeliehene Standrohr ist ein Sicherheitsbetrag gemäß Preisblatt beim WVGn zu hinterlegen. Der Sicherheitsbetrag unterliegt keiner Verzinsung.
- (7) Für die Benutzung des Standrohres wird ein monatliches Entgelt (30 Tage) gemäß Preisblatt erhoben (Standrohrmiete). Unabhängig vom tatsächlichen Beginn eines Kalendermonats werden die 30 Tage beginnend ab dem Tag der Standrohrausleihe gerechnet.
- (8) Der mit dem Standrohrwasserzähler gemessene Wasserverbrauch wird gesondert berechnet.

§ 14

Laufende Entgelte

(zu § 24 bis 27 AVBWasserV)

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt zusammen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 11 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Der WVGn erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe und Fälligkeiten der Abschlagszahlungen setzt der WVGn im Rahmen der Abrechnung fest. Der WVGn kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen mit separaten Messeinrichtungen des WVGn ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraumes der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies dem WVGn unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

§ 15

Grundpreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVGn fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Erfolgt die Aufnahme der Versorgung mit dem neuen Eigentümer in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis durch den neuen Eigentümer zu entrichten. Beginnt die Versorgung des neuen Eigentümers in der Zeit vom 16. bis zum letzten eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis durch den alten Eigentümer zu entrichten.
- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.

§ 16

Arbeitspreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Arbeitspreis ist gemäß Preisblatt der nach § 11 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

§ 17

Zahlung, Verzug

(gem. § 27 AVBWasserV)

- (1) Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind Mahnkosten gemäß dem Preisblatt für die erste schriftliche Mahnung fällig.
- (2) Jeder weiteren Mahnung wird bei einer Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat der Säumnis, ein Säumniszuschlag von 1 % je angefangene 50,00 € berechnet.
- (3) Für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist außer der Begleichung aller übrigen offenen Forderungen jeweils ein Betrag gemäß Preisblatt zu zahlen, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.
- (4) Vor jeder Unterbrechung wird ein letzter Inkassoversuch unternommen. Zahlt der Kunde aus Anlass dieses Inkassos, so ist hierfür vom Kunden pauschal ein Betrag gemäß Preisblatt zu erstatten.

§ 18

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WVGN berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 1.000,00 €. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an den WVGN zu leisten.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Höhe der Strafe gilt gemäß Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzulegen ist.

§ 19

Umsatzsteuer

- (1) Zu allen in diesen Ergänzenden Bestimmungen und den zugehörigen Anlagen (Preisblatt) festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 20
In-Kraft-Treten

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes wurden mit Beschluss vom 13.06.2017 aktualisiert und treten zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugänglich. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Impressum

Herausgeber:
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 – 12
30823 Garbsen
Telefon: 05137 8799-0
Telefax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
Verbandsvorsteher: Wilfried Aick
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Reinhard Niemeyer

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV

Geltungsbereich (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) an dessen Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger Zustimmung des WVGN zulässig.
- (3) Die TAB-Wasser treten am 01.08.2014 in Kraft.
- (4) Die TAB-Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossene Anlagen Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.
- (5) Grundsätzlich sind alle Arbeiten unter Beachtung der grundlegenden Sicherheits- und Schutzziele von Bund und Ländern sowie der Arbeitssicherheit auszuführen. Insbesondere ist das Technische Regelwerk und somit die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Regelwerk, DIN, usw.) einzuhalten. Es ist jeweils die aktuelle Gesetzeslage zu beachten.

§ 1 **Versorgungsdruck**

- (1) Der Versorgungsdruck, unter dem der WVGN das Trinkwasser bereitstellt, wird auf Anfrage vom WVGN angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen der Erfordernisse des Netzbetriebes möglich.
- (2) Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher - die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind - ist der Einbau von Druckminderern erforderlich.

§ 2 **Antragsverfahren Hausanschluss**

- (1) Das Antragsverfahren des WVGN ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung des Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind dem Auftrag folgende Anlagen beizufügen:
 1. Ein amtlicher Lageplan des Grundstückes, Maßstab 1:500, mit allen Grenzen und Gebäuden
 2. Ein Keller- oder Hausgrundriss mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes
 3. Nur bei Benutzung von fremden Grundstücken, Privatstraßen oder Zuwegungen beizufügen:

Kopie des Baulastenblattes oder der Grunddienstbarkeit, hier ausreichend Kopie vom Notar über die Lasten und Beschränkungen der/des betreffenden Flurstücke(s).

4. Nur bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben beizufügen:

Ein Berechnungsplan und Berechnung der Hauswasserinstallation nach der Berechnungsanleitung zur DIN 1988. Die Berechnungsformulare sind Bestandteil des Auftrages. Sie sind durch einen fachkundigen Planer oder die Installationsfirma auszufüllen.

- (3) Nach Eingang des Auftrages erhält der Anschlussnehmer vom WVGn ein Bestätigungsschreiben mit anliegendem Formblatt „Fertigmeldung einer Trinkwasseranlage“.
- (4) Nach Auftragsbearbeitung im Hause des WVGn kann nach ca. 5 Werktagen die Terminabsprache vom Anschlussnehmer mit dem jeweilig zuständigen Rohrnetzmeister für die Herstellung des Bau-/Hauswasseranschlusses erfolgen.
- (5) Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die Herstellungskosten gemäß Preisblatt dem Anschlussnehmer berechnet.
- (6) Die Planung von Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit dem WVGn abzustimmen. Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die geforderte Leitungskapazität (l/Minute) auf dem vom WVGn gesonderten Formular zur Berechnung der Durchflussmenge nach aktuell gültiger Fassung der DIN anzugeben.
- (7) Die Löschwasserberechnung findet gemäß Preisblatt statt.

§ 3

Hausanschlüsse

- (1) Grundsätzlich soll jedes Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz des WVGn verbunden sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVGn für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Bei erstmaliger Herstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen, die durch Änderung oder Erweiterung des Anschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, führt der WVGn die Arbeiten erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus.
- (3) Die Hauseinführung der Anschlussleitung an der vom WVGn bezeichneten Stelle ist bauseits herzustellen. Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Außenwand ist bauseits zu erbringen.
- (4) Mehrsparten-Hauseinführungen werden nicht vom WVGn zur Verfügung gestellt und eingebaut. Der WVGn übernimmt keine gesetzliche Gewährleistung für die Abdichtung zwischen dem Produktenrohr und der Mehrsparten-Hauseinführung.
- (5) Über einer Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Überbauungen vorgenommen, Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen und Überpflasterungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu entfernen.

- (6) Sollen Hausanschlussleitungen bei nicht vorhandenem Kellergeschoss unter der Bodenplatte verlegt werden, sind die technischen Anforderungen im Voraus mit dem WVG abzustimmen. Erfolgt dies nicht und sind Änderungen erforderlich, gehen diese zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (7) Der Absperrschieber in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten des WVG betätigt werden.

§ 4

Erneuerung von Hausanschlüssen

- (1) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVG und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Der Hausanschluss endet an der Messeinrichtung. Er wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Entscheidung, wann Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden müssen, obliegt dem WVG.
- (2) Erfolgen an einer vom WVG ausgeführten und verschlossenen Hauseinführung nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten (z. B. von anderen Versorgungsunternehmen, Anschlussnehmern/Kunden), so übernimmt der WVG keine Gewährleistung für die von ihm ausgeführten Arbeiten.
- (3) Für die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen steht dem WVG ein Zutrittsrecht zum Grundstück des Anschlussnehmers/Kunden zu. Der Anschlussnehmer/Kunde hat daher das Betreten des Grundstückes grundsätzlich zu dulden. Der Schutz und die Zugänglichkeit zur Hausanschlussleitung ist jederzeit durch den Anschlussnehmer/Kunde zu gewährleisten.

Das Gebot der Zugänglichkeit ist erfüllt, wenn Anschlussleitungen nicht überbaut und ihre Freilegung stets möglich ist. Eine Überbauung ist ebenso unzulässig wie das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen, wenn hierdurch die Betriebssicherheit oder die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden.

Ebenso ist eine Überpflasterung oder auch eine Verkleidung des Bodens oder der Wände nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung kann der WVG die ihm entstandenen Mehrkosten geltend machen.

- (4) Die Verlegung von Hausanschlussleitungen ist gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Änderungen der bisherigen Trasse sind vom Anschlussnehmer zu dulden. Einen sogenannten Bestandsschutz genießt der Anschlussnehmer nicht (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).
- (5) Der WVG kann verlangen, dass bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen gemäß § 9 der Ergänzenden Bestimmungen des WVG ein Wasserzählerschacht errichtet wird. Die notwendigen Eigenschaften des Schachtes sind gemäß § 6 zu beachten.
- (6) Der WVG ist berechtigt, metallische Wasserleitungen durch Kunststoffleitungen zu ersetzen. Dies kann unter anderem dazu führen, dass Schutzerdungen unterbrochen und dadurch wirkungslos werden, mit der Folge, dass vom Anschlussnehmer für eine elektrische Anlage ein sogenannter „Potenzialausgleich“ zu schaffen ist. Die Kosten für solche „Potenzialausgleiche“ sind vom Anschlussnehmer/Kunde zu tragen (§ 12 AVB Elt.V).

§ 5

Messeinrichtungen – Wasserzähleranlagen

- (1) Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.
- (2) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler mit Wasserzählgarnitur, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler. Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des WVGN.
- (3) Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage muss im gleichen Raum installiert werden, in dem die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.
- (4) Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss frei vor der Wand bleiben und darf weder verkleidet noch ummauert oder zugeputzt werden. Weiterhin muss die Wasserzähleranlage leicht zugänglich sein.
- (5) Zusatzgeräte (z. B. Druckminderer, Filter, usw.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

§ 6

Wasserzählerschacht

- (1) Grundsätzlich ist der Wasserzählerschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit dem WVGN abzustimmen. Die Größe des Schachtes wird vom WVGN, seine Ausführungsart (Form und Material) vom Kunden im Einvernehmen mit dem WVGN festgelegt.
- (2) Der WVGN kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die gemäß § 9 der Ergänzenden Bestimmungen des WVGN unverhältnismäßig lang ist.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss den aktuellen anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des WVGN entsprechen.

§ 7

Plombenverschlüsse/Sicherungsschellen

- (1) Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Wasserzählerturnuswechsel, defekter Wasserzähler) von dem WVGN gesetzt.
- (2) Der WVGN sichert den Wasserzähler gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen nur vom WVGN geöffnet werden.

- (3) Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das dem WVGn unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8

Kundenanlage

(gem. §§ 12, 13, 14 AVBWasserV)

- (1) Arbeiten an der Hausinstallation sind nur durch ein beim WVGn in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen oder ein Installationsunternehmen mit vom WVGn erhaltener Gastkonzession auszuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, solch ein Installationsunternehmen mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und unter Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- (2) Dem Anschlussnehmer/Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. dem WVGn anzeigen zu können.
- (3) Der WVGn ist berechtigt die Kundenanlage vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Bei Feststellung von Mängeln, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, kann der Anschluss oder die Versorgung verweigert werden.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WVGn keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 9

Technische und Hygienische Regeln

- (1) Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlagen oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden.
- (2) Brauchwasseranlagen dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Entnahmestellen sind als Steckschlüsselauslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- (3) Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnen mit Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz ist mit dem WVGn Rücksprache zu nehmen.
- (4) Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.
- (5) Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet des WVGn nicht verwendet werden.
- (6) Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden.
- (7) Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

(8) Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.

§ 10
Inbetriebnahme

- (1) Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen Inbetriebnahme erfolgt nach den Vorgaben des WVG.N.
- (2) Die Inbetriebnahme ist über das beim WVG.N im Installateurverzeichnis eingetragene Installationsunternehmen oder ein Installationsunternehmen mit vom WVG.N erhaltener Gastkonzession zu beantragen.

Garbsen, 15.07.2014

I m p r e s s u m

Herausgeber:
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 – 12
30823 Garbsen
Telefon: 05137 8799-0
Telefax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
Verbandsvorsteher: Wilfried Aick
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Reinhard Niemeyer

PREISBLATT GEM. § 1 ABS. 4 AVBWASSERV

Gültig ab 01.07.2017

Anlage I zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge.

	Nettopreise	Preise einschl. 7 % USt.
Allgemeiner Wasserpreis pro m³	1,29 €	1,38 €
Grundpreis Wasserzähler pro Monat		
Qn 2,5 m ³ /h DN 20, Q3 = 4 m ³ /h	7,30 €	7,81 €
Qn 6 m ³ /h DN 25/32, Q3 = 10 m ³ /h	13,79 €	14,75 €
Qn 10 m ³ /h DN 40, Q3 = 16 m ³ /h	26,66 €	28,52 €
Qn 15 m ³ /h DN 50, Q3 = 25 m ³ /h	38,50 €	41,20 €
Qn 25 m ³ /h DN 65, Q3 = 40 m ³ /h	43,80 €	46,87 €
Qn 40 m ³ /h DN 80, Q3 = 63 m ³ /h	54,51 €	58,32 €
Qn 60 m ³ /h DN 100, Q3 = 100 m ³ /h	76,03 €	81,35 €
Qn 150 m ³ /h DN 150, Q3 = 250 m ³ /h	76,03 €	81,35 €
Standrohr		
Grundpreis pro Monat (30 Tage)	50,00 €	53,50 €
Sicherheitsbetrag	500,00 €	-
Fehlende Standrohrzwischenablesung	25,00 €	26,75 €
Löschwasser		
Löschwasserbestätigung*	280,00 €	333,20 €
- Zusatz „Auslitern“ hydraulische Berechnung		<i>Berechnung nach tatsächlichem Aufwand</i>
Objektschutz		<i>Berechnung nach tatsächlichem Aufwand</i>
Frostschaden		
Auswechslung Wasserzähler pauschal	145,00 €	155,15 €
Wassersperre		
Unterbrechung	60,00 €	-
Wiederaufnahme*	60,00 €	71,40 €
Inkassoversuch	25,00 €	-
Mahnkosten		
Schriftliche Mahnung	3,00	-

*Dienstleistung = 19 % Umsatzsteuer

	Nettopreise	Preise einschl. 7 % USt.
Kein Zutritt zum Wasserzähler		
ab 3. Anschreiben	25,00 €	26,75 €
Zutrittsverweigerung	75,00 €	80,25 €
Hausanschlusskosten		
Befestigte Oberfläche	1.050,00 €	1.123,50 €
Unbefestigte Oberfläche	600,00 €	642,00 €
Meterpreis (Graben nur WVGn)	31,50 €	33,71 €
Meterpreis (Graben alle Versorger)	25,00 €	26,75 €
Preisminderung bei Eigenleistung pro Meter	8,50 €	9,10 €
WZ-Schacht nicht überfahrbar (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	830,00 €	888,10 €
WZ-Schacht überfahrbar (Q3 – inkl. Einbau u. Material)	1.200,00 €	1.284,00 €
Baukostenzuschuss		
Grundbetrag	520,00 €	556,40 €
Frontmeterbetrag		
<i>Innendurchmesser HA DN 25</i>	32,00 €	34,24 €
<i>Innendurchmesser HA DN 32</i>	36,00 €	38,52 €
<i>Innendurchmesser HA DN 40</i>	40,00 €	42,80 €
<i>Innendurchmesser HA DN 50</i>	44,00 €	47,08 €
<i>Innendurchmesser HA DN 80 +</i>	48,00 €	51,36 €